

Lebenslange Freiheitsstrafe, Vollzug

Nicht nur bezogen auf die Dauer der Vollstreckung hat die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Auswirkungen, sondern auch bezogen auf den Strafvollzug gibt es besondere Regelungen für LLer.

Wann besteht die Möglichkeit Urlaub/Langzeitausgang zu erhalten?

Die meisten Bundesländer haben die Regelung des § 13 StVollzG übernommen, wonach LLer erst dann Urlaub erhalten können, wenn sie sich 10 Jahre im Vollzug (einschließlich UHaft) befunden haben. Bayern hat man die Frist sogar auf zwölf Jahre erhöht. Vor diesen Mindestfristen kann jedoch Urlaub auch dann gegeben werden, wenn LLer sich bereits im offenen Vollzug befinden.

Nur die Bundesländer Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein verzichten auf diese Diskriminierung von Lebenslänglichen und sehen keinerlei Befristung mehr vor. Allerdings steht der Urlaub bei Lebenslänglichen in Brandenburg unter dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.

Wann können sonstige Lockerungen erfolgen?

Ausführungen sind in allen Bundesländern vom Anfang des Vollzuges an zulässig (vgl. auch OLG Brandenburg). Allerdings gibt es darauf (anders als bei den Sicherungsverwahrten) keinen Rechtsanspruch. Die Absolvierung weitergehender Lockerungen (Begleitausgang, Ausgang, Freigang etc.) ist nicht nur eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine Entlassung, sie wirkt gleichzeitig auch den schädlichen Wirkungen des Strafvollzuges entgegen. Nach dem (Bundes-) StVollzG gab es keine Mindestverbüßungsdauer vor erstmaligen Lockerungen bei Lebenslänglichen (§ 11 StVollzG). Dem folgen auch die meisten Landesgesetze. Eine vorherige Begutachtung ist in Niedersachsen (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NJVollzG) für LL ausdrücklich vorgeschrieben. In anderen Bundesländern ist dies aber in der Praxis ebenfalls üblich. Gleiches gilt für eine Beteiligung der Aufsichtsbehörden.

Wann kann man als LLer in den offenen Vollzug?

Grundsätzlich sind LLer vom Beginn des Freiheitsentzugs an, ebenso wie andere Gefangene, für den offenen Vollzug geeignet. Das Argument, der zu erwartenden noch lange andauernden Strafverbüßung bzw. ihr unklares Ende reichen für sich nicht aus, um eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr zu begründen. Allerdings wird in der Praxis zumeist erst dann in den offenen Vollzug verlegt, wenn das Strafende feststeht, und dann i.d.R. auch nur für die voraussichtlich letzten zwei Jahre des Vollzuges. Über die Eignung für den offenen Vollzug ist in einer Vollzugsplankonferenz zu entscheiden.

Kann man als LLer in die Sozialtherapie verlegt werden?

Auch die Verlegung in die Sozialtherapie ist grundsätzlich für LLer möglich. § 104 Abs. 1 Nr. 2 NdsStVollzG sieht sogar ausdrücklich die Verlegung in die Sozialtherapie von Personen vor, die wegen einer Straftat gegen das Leben verurteilt wurden, „wenn die dortige Behandlung zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der oder des Gefangenen für die Allgemeinheit angezeigt ist.“ In der Praxis haben LLer eher keine guten Chancen auf eine Verlegung in die Sozialtherapie. Ähnlich wie der offene Vollzug sind sozialtherapeutische Anstalten so angelegt, dass nach ca. 18 bis 24 Monaten der dortigen Unterbringung eine Entlassung anstehen soll. Jedoch gibt es Rechtsprechung, die darauf abstellt, dass eine anschließende Entlassung nicht Voraussetzung für eine Verlegung in die Sozialtherapie sein darf (KG Berlin, 5 Ws 754/99 Vollz vom 28.04.2000; OLG Frankfurt/M., 3 Ws 845/04 vom 27.08.2004). Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen wird man zumindest davon ausgehen können, dass die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt möglich sein muss, insbesondere soweit das voraussichtliche Therapieende mit der Mindestverbüßungszeit



zusammenfällt. Man darf auch nicht vergessen, dass die Sozialtherapie eventuell erst die Voraussetzung für eine günstige Sozialprognose schafft. Versuche einer zwischenzeitlichen („intermittierenden“) Sozialtherapie in Hessen, wurden inzwischen aufgegeben; hier wurde also die Sozialtherapie vom Zeitpunkt her nicht an das Ende der Vollstreckung gelegt, sondern inmitten.

Wie sieht es mit „vollzugsinternen Lockerungen“ (z.B. Langzeitbesuch) aus?

Je eingeschränkter die Regelungen bezüglich Urlaub und Lockerungen angewendet werden, desto eher und öfter muss Langzeitbesuch gewährt werden. Bei verheirateten Paaren wird teilweise ein sich aus Art. 6 GG ergebender Rechtsanspruch auf Langzeitbesuch zumindest bei LLern vertreten (vgl. AK-Feest/Wegner § 26 Rn. 22f. m.w.N.)